

Übersicht der zum Planentwurf i.d.F. vom 22.02.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift			Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
Behörden / TÖB						
1	Landratsamt Meißen, Dezernat Technik, Amt für Forst und Kreisentwicklung	PF 10 01 52	01651	Meißen	04.01.2023	06.02.2023
2	Landesdirektion Sachsen		09105	Chemnitz	04.01.2023	07.02.2023
3	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	Meißner Straße 151a	01445	Radebeul	04.01.2023	06.02.2023
4	Landesamt für Archäologie Sachsen	Zur Wetterwarte 7	01109	Dresden	04.01.2023	23.01.2023
5	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Schlossplatz 1	01067	Dresden	04.01.2023	---
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	PF 54 01 37	01311	Dresden	04.01.2023	02.02.2023
7	Sächsisches Oberbergamt	PF 13 64	09583	Freiberg	04.01.2023	13.01.2023
8	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen	PF 20 02 14	01657	Meißen	04.01.2023	11.01.2023
9	IHK Dresden	Langer Weg 4	01239	Dresden	04.01.2023	01.02.2023
10	Bischöfliches Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen, Rechtsabteilung	Käthe-Kollwitz-Ufer 84	01309	Dresden	04.01.2023	06.02.2023
11	Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen	Lukasstraße 6	01069	Dresden	04.01.2023	---
Versorgungsunternehmen						
12	Telekom Deutschland Technik GmbH		01059	Dresden	04.01.2023	11.01.2023
13	SachsenNetze HS.HD GmbH, Region Großenhain	Schillerstraße 37	01558	Großenhain	04.01.2023	12.01.2023
14	Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla	Friedensstraße 2	01689	Weinböhla	04.01.2023	31.01.2023
15	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	Meißner Straße 151a	01445	Radebeul	04.01.2023	01.02.2023
16	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Storm mbH	Industriestraße 10	06184	Kabelsketal	04.01.2023	17.01.2023
17	VNG Verbundnetz Gas AG über GDMcom	Postfach 24 12 63	04332	Leipzig	04.01.2023	09.01.2023
Nachbargemeinden						
18	Große Kreisstadt Coswig, Stadtverwaltung, Fachbereich Bauwesen	PF 11 102	01631	Coswig	04.01.2023	---
19	Große Kreisstadt Meißen, Baudezernat	Markt 1	01662	Meißen	04.01.2023	---
20	Gemeindeverwaltung Niederau, Bauamt	Rathenaustraße 4	01689	Niederau	04.01.2023	---
21	Gemeindeverwaltung Moritzburg, Bauamt	Schlossallee 22	01468	Moritzburg	04.01.2023	25.01.2023
Anerkannte Naturschutzverbände						
22	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	Rennersdorfer Straße 1	01157	Dresden	04.01.2023	---
23	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Wilsdruffer Straße 11/13	01067	Dresden	04.01.2023	09.02.2023
24	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.	Löbauer Straße 68	04347	Leipzig	04.01.2023	---

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift			Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
25	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Straße der Nationen 122	09111	Chemnitz	04.01.2023	02.02.2023
26	Grüne Liga Sachsen e.V.	Wieckestraße 37	01237	Dresden	04.01.2023	---
27	Landesjagdverband Sachsen e.V.	Hauptstraße 156 A	09603	Großschirma	04.01.2023	---
28	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Städtelner Straße 54	04416	Markkleeberg	04.01.2023	---
29	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	Gahlenzer Straße 2	09569	Oederan	04.01.2023	---

Übersicht der zum Planentwurf i.d.F. vom 22.02.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Schreiben der Öffentlichkeit

Nr.	Bürger	Schreiben vom
B1		28.01.2023

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen:

- 05 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- 11 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
- 18 Große Kreisstadt Coswig, Stadtverwaltung, Fachbereich Bauwesen
- 19 Große Kreisstadt Meißen, Baudezernat
- 20 Gemeindeverwaltung Niederau, Bauamt
- 22 Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- 24 Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
- 26 Grüne Liga Sachsen e.V.
- 27 Landesjagdverband Sachsen e.V.
- 28 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- 29 Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Keine Hinweise, Bedenken und Anregungen hatten folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange:

02	Landesdirektion Sachsen	Stellungnahme vom 07.02.2023	Grundsätzlich im Einklang. Einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche aus dem Raumordnungskataster sind nicht bekannt.
07	Sächsisches Oberbergamt	Stellungnahme vom 13.01.2023	Nicht betroffen.
08	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen	Stellungnahme vom 11.01.2023	Belange nicht berührt.
09	IHK Dresden	Stellungnahme vom 01.02.2023	Keine Bedenken.
10	Bischöfliches Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen	Stellungnahme vom 06.02.2023	Nicht berührt.
16	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Storm mbH	Stellungnahme vom 17.01.2023	Nicht zuständig.
17	VNG Verbundnetz Gas AG über GDMcom	Stellungnahme vom 09.01.2023	Nicht betroffen. Keine Einwände.
25	Gemeindeverwaltung Moritzburg, Bauamt	Stellungnahme vom 25.01.2023	Keine Einwände.

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
01	LRA Meißen Stellungnahme vom 06.02.2023				
01.01	Belange Gebietliche Planung	<p>Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung und der damit verbundenen Einbeziehung einer Fläche von ca. 0,33 ha entlang des Privatweges auf dem östlichen Abschnitt des Florian-Geyer-Weges in den Innenbereich bestehen <u>keine Einwände</u>.</p> <p>Bitte beachten Sie hinsichtlich des Satzungstextes, dass das BauGB zwischenzeitlich mehrfach geändert worden ist und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die aktuellen Rechtsgrundlagen maßgebend sind [Stand 01.02.2023 - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6 vom 11.01.2023)].</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, redaktionelle Korrektur der aktuellen Rechtsgrundlagen, kein Abwägungserfordernis</u></p>	X red.	X
01.02	Belange Baurecht / Denkmalschutz	<p>Zum Entwurf der o. g. Ergänzungssatzung, die das Ziel hat, für ein Hauptgebäude (Wohnbau ruine) Baurecht zu schaffen (vgl. S. 5 der Begründung), gibt es aus planungsrechtlicher Sicht <u>keine Einwände</u>.</p> <p>Im bezeichneten Gebiet sind aktuell keine Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG bekannt, so dass denkmalschutzrechtliche Belange nicht berührt sind.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
01.03	Belange Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss eine Löschwassermenge von mind. 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorhanden sein. Die Löschwasserentnahmestelle muss für jedes Gebäude in max. 300 m erreichbar sein. Die Abstände der Hydranten dürfen untereinander 120 m nicht überschreiten. • Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Flächen sind für eine Achslast von mind. 10 t auszulegen. • Die für die Feuerwehr benötigten Flächen dürfen in ihrer Breite, z.B. durch parkende Autos, nicht eingeschränkt werden. 	<p><u>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Der Nachweis der Tragfähigkeit der Flächen für die Feuerwehr wurde erbracht, siehe Anlage 1: Stellungnahme zum Baugrund vom 05.09.2023.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen für die Feuerwehr inkl. Zufahrt ist durch Beschilderung des Privatweges vorgesehen.</p>	X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
01.04	Belange Wasser	<p>Die Erschließung mit Trinkwasser und Schmutzwasser erfolgt über bestehende öffentliche Anlagen.</p> <p><u>Nachforderungen:</u> Zur geplanten Rückhaltung/Verbleib des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sind die entsprechenden Nachweise nach DWA-A138 vorzulegen.</p> <p>Begründung: Die Benutzung von Gewässern (hier Versickerung von Niederschlagswasser) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Bei Einhaltung der ErlaubnisfreiheitsVO kann die Versickerung erlaubnisfrei erfolgen.</p>	<u>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Nachforderung in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
01.05	Belange Naturschutz	<p>Der Satzung wird in der vorliegenden Fassung <u>unter der Maßgabe zugestimmt</u>, dass das Grundstück südlich zum neu herzurichtenden Biotop und der freien Landschaft hin naturnah abgetrennt wird (zum Beispiel durch Heckenpflanzung heimischer standorttypischer Gehölze).</p> <p>Das Biotop ist dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist eine jährliche Mahd erforderlich. Jegliche Nutzungsänderungen oder Nährstoffeinträge sind verboten. Die vertragliche Eigentümerzustimmung des Biotopgrundstücks ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Begründung: Der Eingriff findet dauerhaft statt und somit ist das Biotop auch dauerhaft zu erhalten. Nutzungsänderungen und Nährstoffeinträge führen zu einer Beeinträchtigung des Biotops. Biotope sind vor Beeinträchtigung zu schützen. In den gesetzlich geschützten Biotopen sind gemäß § 30 (2) BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.</p>	<u>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Nachforderung in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
01.06	Belange Abfall, Altlasten, Boden	Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde <u>stimmt ohne Forderungen und Hinweise der Satzung zu.</u>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
01.07	Belange Immissionsschutz	Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen <u>keine Forderungen.</u>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
03	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Stellungnahme vom 06.02.2023	Die Ergänzungssatzung mit einem Geltungsbereich von ca. 0,33 ha zur Einbeziehung von Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Weinböhla steht <u>nicht in Konflikt</u> zu regionalplanerischen Festsetzungen. Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets Kulturlandschaftsschutz - Sichtexponierter Elbtalbereich. Es ergibt sich aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs in diesem Einzelfall keine Betroffenheit mit dem genannten Vorranggebiet.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
04	Landesamt für Archäologie Stellungnahme vom 23.01.2023	Die <u>archäologische Relevanz</u> des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (neolithische und bronzezeitliche Gräber [D-61040-07], bronze- und eisenzeitliche Siedlung [D-61040-21]). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese beiden Sätze sind <u>als Hinweise in die Ergänzungssatzung aufzunehmen</u> , um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.	<u>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
06	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Stellungnahme vom 02.02.2023	<p>Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> entgegen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt. Seitens des LfULG sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die bezüglich des o.g. Vorhabens von Bedeutung sind.</p> <p>Natürliche Radioaktivität Das Plangebiet befindet sich ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, • außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. <p>Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit <u>keine Bedenken</u>. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden <u>Anforderungen zum Radonschutz</u> zu beachten.</p> <p>Geologie Aus geologischer Sicht stehen der Ergänzungssatzung <u>keine Bedenken</u> entgegen. Wir empfehlen die Berücksichtigung der <u>nachfolgenden Hinweise</u> zum Baugrund, Baugrunduntersuchungen, Versickerung, zu geogenen Naturgefahren – natürliche Wasserabflussbahn, verfügbaren geologischen Daten sowie zu Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen <u>und ihre Aufnahme</u> in die Planungsunterlagen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</u></p>		X
				X red.	
				X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
12	Telekom Deutschland Technik GmbH Stellungnahme vom 11.01.2023	<p>In den Randzonen des Planbereiches <u>befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</u></p> <p>Auf diese Anlagen muss Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien muss weiterhin gewährleistet werden.</p> <p>Unsere Anlagen sind in der Regel im Gehwegbereich mit 0,5 m und im Straßenbereich mit 0,8 m Überdeckung verlegt. Durch nachfolgende Baumaßnahmen oder örtlichen Gegebenheiten kann es jedoch zu Abweichungen kommen.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<u><i>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</i></u>	X red.	
13	SachsenNetze HS.HD GmbH Stellungnahme vom 12.01.2023	<p>Stellungnahme Stromanlagen</p> <p>Der Ergänzungssatzung <u>stimmen wir zu.</u></p> <p>Auf bzw. am Flurstück befinden sich Stromversorgungsanlagen der Sachsen Netze HS.HD GmbH. Zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände nach den geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben.</p> <p>Das Grundstück ist an das Stromversorgungsnetz der Sachsen Netze HS.HD GmbH angeschlossen. Sollte eine Veränderung gewünscht bzw. durch Baumaßnahmen oder die Erhöhung des Leistungsbezugs erforderlich werden, ist dies bitte mindestens 9 Monate vor Baubeginn entsprechend zu beantragen.</p>	<u><i>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</i></u>	X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
13	SachsenNetze HS.HD GmbH Stellungnahme vom 12.01.2023	Stellungnahme Gasanlagen Der Ergänzungssatzung <u>stimmen wir zu</u> . Auf bzw. am Flurstück befinden sich Gasversorgungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Zu vorhandenen Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände nach den geltenden Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) einzuhalten. Vorhandene Leitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße übernehmen wir keine Gewähr. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, werden wir dem Verursacher in Rechnung stellen. Unvermeidbare Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen planen und realisieren wir im Auftrag. Die Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch den Veranlasser bzw. geltender Vereinbarungen. Nach Abschluss der Planung bzw. feststehenden Realisierungstermin sind diese anhand der endgültigen Planunterlagen schriftlich, in der Regel 9 Monate vor Realisierungsbeginn, bei Sachsen Netze HS.HD GmbH, Schillerstraße 37, 01558 Großenhain zur Einordnung anzuzeigen. Der Anschluss an das Versorgungsnetz ist möglich und entsprechend, mindestens 9 Monate vor Baubeginn, zu beantragen.	<u><i>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</i></u>	X red.	
14	Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhlen Stellungnahme vom 31.01.2023	Im Bereich des von Ihnen geplanten Änderungsbereiches Florian-Geyer-Weg Flst.-Nr. 1691/12 ist die Ver- und Entsorgung (Schmutz- und Trinkwasser) über den Florian-Geyer-Weg bzw. Privatweg gesichert. Regenwasser ist auf dem Grundstück zu belassen.	<u><i>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</i></u>	X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
15	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal Stellungnahme vom 01.02.2023	Die Abfallbehälter des Grundstücks sind analog der Bestandsbebauung am Florian-Geyer-Weg zur Entleerung bereitzustellen. Die Entleerung der Abfallbehälter am Grundstück ist aufgrund der für die Sammelfahrzeuge ungenügenden verkehrlichen Erschließung nicht möglich. Auf dem Grundstück ist ausreichend Stellfläche für Abfallsammelbehälter vorzuhalten, beachten Sie dazu auch unser Infoblatt.	<u><i>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</i></u>	X red.	
23	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. Stellungnahme vom 09.02.2023	Im Ergebnis der Prüfung stellen wir fest, dass <u>die artenschutzrechtlichen Maßnahmen</u> unter § 6 der Ergänzungssatzung <u>überarbeitet</u> werden müssen. Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend genannten Forderungen in die Überarbeitung des Entwurfs und schließlich in die textlichen Festlegungen aufgenommen werden, stimmen wir dem aktuellen Entwurf der Ergänzungssatzung zu. <u>Artenschutzrechtliche Maßnahmen</u> Erst im Zuge von Baumfällungen soll geprüft werden, ob die zur Fällung vorgesehenen Bäume Habitatbäume für xylobionte Käfer und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten darstellen. Dieser wichtige Schritt zur Ausschließung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 an dieser Stelle ist u.E. zu spät angesetzt. Dies muss bereits Teil der Planung sein, genauer Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Sind Habitatbäume vorhanden, muss die Planung angepasst werden. Der Erhalt von Habitaten sollte im Vordergrund stehen, nicht die Fällung und das Entwerfen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Werden Habitats erhalten, ist dies als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nach Artenschutzrecht einsetzbar. Zwar wurden im Falle der Fällung von Habitatbäumen für xylobionte Käferarten und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten zur Verhinderung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert, insbesondere für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten ist die ökologische Wirksamkeit der oft in der Planungspraxis verwendeten Maßnahme Aufhängen von Fledermauskästen in Baumbestände nicht immer gegeben. Eine zeitnahe Besiedlung bzw. Nutzung dieser Kästen als Reproduktionsstätten - wie von der LANA (2010) gefordert, kann für diese Ersatzmaßnahme nicht attestiert werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse widerlegen die Prognose-sicherheit dieser Maßnahme, da Fledermäuse nur selten neue Quartiere spontan annehmen (Zahn, Hammer 2017). Sie sind auf	<u><i>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</i></u> Ein Erhalt des älteren, artenschutzrechtlich relevanten Baumbestandes ist nicht möglich, da Baufreiheit für den Abriss der Ruine und den Neubau benötigt wird. Aus diesem Grund wird die Maßnahme so formuliert, dass erst bei den Fällungen die Kontrolle auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt. Mittlerweile wurde von Zahn, Hammer und Pfeiffer (2021) ein neues Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere veröffentlicht. Mit diesem liegen konkrete Empfehlungen vor, welche Maßnahmen geeignet sind, die Eingriffsfolgen zu vermeiden oder auszugleichen. Die Beschreibung der Maßnahme CEF 1 wird insofern ergänzt, dass dieses Hinweisblatt bei der Festlegung der Ersatzquartiere zu berücksichtigen ist. Der die Fällung begleitende Fachgutachter muss demnach beurteilen, ob Fledermauskästen, das Ringeln von Bäumen oder die Bohrung künstlicher Höhlen in lebende Bäume die geeignete Methode zur Schaffung von Ersatzquartieren darstellt. <i>Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. – Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern: 23 S.</i> <i>Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere – ANLIEGEN Natur 43(2): 11–16, Laufen.</i>	X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>einen bewährten Quartierverbund geprägt. Eine Umgewöhnung findet nicht kurzfristig statt. Das Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzhabitate hat nur Sinn, wo Fledermäuse bereits an die Nutzung von Fledermauskästen gewöhnt sind (Zahn, Hammer 2017). Sind Fledermäuse bislang nicht an die Nutzung von Kästen gewöhnt, erfüllt diese Maßnahme die rechtlichen Anforderungen nicht. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleibt weiterhin erfüllt.</p> <p>Sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch CEF-Maßnahmen möglich, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, um im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme FCS-Maßnahmen umzusetzen.</p>			
25	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p> <p>Stellungnahme vom 02.02.2023</p>	<p>Dem Vorhaben wird <u>unter Hinweisen zugestimmt</u>.</p> <p><u>Hinweise zu Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</u> Meisen, Kleiber, Stare, Trauerschnäpper und Feldsperlinge brüten in Höhlen. Für sie kann man Höhlenbrüterkästen in Augenhöhe am Haus anbringen. Die Erfolgsquote für den Besatz ist bei diesen Kästen sehr hoch. Je nach Art werden die Kastengröße und das Einflugloch angepasst. Es empfiehlt sich, vermehrt Kisten mit kleinem Einflugloch (26 mm) aufzuhängen, damit kleinere Arten wie die Blaumeise nicht von stärkeren Arten wie der Kohlmeise aus dem Kasten verdrängt werden können. Die Kohlmeise braucht ein größeres Einflugloch mit 28 mm Durchmesser, der Kleiber benötigt sogar 32 mm. Rotkehlchen, Zaunkönig, Hausrotschwanz und Grauschnäpper brüten in Halbhöhlen. Auch diese Kästen werden in Augenhöhe an einer geschützten Stelle an der Hauswand oder im Garten aufgehängt. Man kann sie auch frei hängend an einem Vorsprung anbringen. Das schützt wiederum die Jungvögel besser vor Fressfeinden wie Marder oder Katze.</p> <p><u>Hinweise zum Maßnahmendesign bei Fledermauskästen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichere Aussagen, ob bestimmte Kastentypen bevorzugt genutzt werden, sind nicht möglich. Es bietet sich daher an, das Verhältnis von Flach- zu Rundkästen an dem vom Eingriff betroffenen Quartierangebot (Baumhöhlen, Spalten und Ähnliches) zu orientieren. • Eine jährliche Wartung (Reinigung, Kontrolle, gegebenenfalls Ersatz) sollte als Teil der Auflagen so lange gewährleistet sein, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind. 	<p><u>Kenntnisnahme, redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Satzungsunterlagen, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Die Beschreibung der Maßnahme CEF 1 wird insofern ergänzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art, Anzahl und Standort der anzubringenden künstlichen Fledermaus-quartiere und Nistkästen durch den Fachgutachter anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind. - dass eine jährliche Kontrolle der Ersatzquartiere durch den Fachgutachter durchzuführen ist. 	X	red.

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<ul style="list-style-type: none"> Das Aufhängen von Fledermauskästen sollte stets durch Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere begleitet werden, da Kästen nur übergangsweise Quartiere darstellen können. Die Kontrollergebnisse sollten in ein im Bescheid festgelegtes Monitoring einfließen, mit dem der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen überprüft werden kann. Falls die Maßnahmen nicht funktionieren, sind in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ergänzende oder alternative Lösungen (zum Beispiel andere Kästen, Umhängen der Kästen) durchzuführen. 			
B1	Schindler, Heike und Hilmar Schreiben vom 28.01.2023	<p><u>Einspruch gegen das Vorhaben</u></p> <p>Mit der Übernahme der Flächen vom Außenbereich in den Innenbereich wird nicht nur die Voraussetzung geschaffen, das Flurstück 1691/12, auf welchem sich die Ruine befindet, mit einem Wohngebäude zu bebauen, welches von der Fläche her größer als die bisherige Fläche der Ruine ist, sondern auch die Grundlage für weitere Veränderungen. Das in Punkt 2 der Ergänzungssatzung definierte Ziel der „Abrundung der Ortslage“ betrachten wir eher als einen Versuch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, nicht nur das Flurstück 1691/12 mit einem neuen Wohngebäude bebauen zu lassen, sondern auch die dahinter liegenden Flächen zu einem späteren Zeitpunkt mit einem ähnlichen Verfahren ebenfalls umwidmen zu können und dort zusätzliche Wohnbebauung zu ermöglichen. Außerdem befürchten wir, dass der derzeitig nur bis zum Flurstück 1691/12 führende Privatweg zu einem späteren Zeitpunkt verlängert und entweder an den Siedlerweg (Flurstück 1692/36), oder gar an die angrenzenden Bereiche in Richtung Coswig angebunden werden könnte. Damit würde es unweigerlich zum Durchgangsverkehr und zu einer erheblichen Steigerung des Fahrzeugverkehrs mit deutlich mehr Verkehrslärm durch Lieferdienste, Müllabfuhr, größere Fahrzeuge und PKW auf dem Privatweg kommen, welcher unmittelbar an unserem Haus vorbeiführt. Der Siedlungscharakter wäre dann nicht mehr gegeben!</p> <p>Auch die Erklärung, dass auf diesen Flächen das <u>Vorkommen von Eidechsen</u> ausgeschlossen wird, teilen wir so nicht. Bei unseren Spaziergängen im näheren Gebiet der Ruine wurden von uns an sonnigen Tagen schon einige Eidechsen gesichtet. Auch Libellen und</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Auf dem Flurstück 1691/12 wurde ein Baufenster nach § 23 Abs. 1 BauNVO sowie eine zulässige Grundfläche von 115 m² gemäß § 19 BauNVO festgesetzt. Die 115 m² festgesetzte Grundfläche entsprechen in etwa der Grundfläche der bestehenden Ruine. Eine signifikante Vergrößerung ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Ziel der Satzung ist es, Baurecht für maximal ein Einfamilienwohnhaus auf dem Flurstück 1691/12, auf der Fläche der Wohnbau ruine, zu schaffen. Ein weiteres Ausdehnen der Bebauung nach Süden bzw. der Verlängerung des Privatweges ist nicht Ansinnen der Gemeinde Weinböhla und durch die südlich verbindlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auch erschwert.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des LRA Meißen ist den Ausführen zur Auswahl der relevanten Arten der Artenschutzrechtlichen Beurteilung</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>andere Tiere, wie Igel, Eichelhäher, Kohlmeisen etc.) haben wir dort gesehen.</p> <p>Der einstige Besitzer der betreffenden Flurstücke Erwin Schäfer hat über viele Jahre hinweg auf seinem Grundstück immer wieder seltene Bäume und Sträucher angepflanzt und damit eine grüne Oase geschaffen. Aufgrund der über Jahrzehnte leerstehenden Ruine sowie der umgebenden Flächen konnte sich dort ein Biotop entwickeln, welches nicht mehr sehr oft vorzufinden ist. Das betrachten wir als besonders schützenswert, vor allem mit Blick auf die derzeitige Umweltdiskussion.</p> <p>Da sich die vorgesehenen Flächen für die Kompensation der Eingriffe in Privateigentum befinden, ist aufgrund der von uns gemachten Erfahrungen außerdem zu befürchten, dass zwar das Flurstück 1691/12 mit einem Haus mit größerer Fläche bebaut wird, die Kompensationsmaßnahmen jedoch danach durch die Gemeinde bzw. die zuständigen Behörden nicht durchgesetzt werden.</p> <p>Wir würden es als sinnvoller erachten, wenn die Ruine vollständig abgerissen wird und auf dieser Fläche eine naturnahe Bepflanzung ergänzend zum vorhandenen Bestand vorgenommen wird.</p> <p>Unsere Bedenken und Befürchtungen beruhen auf sehr schlechten Erfahrungen mit dem damaligen Vorhabenträger. Bereits im Zuge der Vorbereitung für die Bebauung der Nachbarflächen (Flurstücke 1691/5, 1691/6, 1691/7, 1691/9, 1691/10, 1691/11) mit Einfamilienhäusern und dem dort gebauten Privatweg auf dem Nachbargrundstück wurde nicht gerade sorgsam mit unserem angrenzenden Grundstück umgegangen. Es sollte die Böschung, welche direkt an unser Grundstück grenzt, durch den Vorhabenträger der Nachbargrundstücke befestigt werden, da diese abzurutschen drohte. Dies ist bisher nicht erfolgt.</p> <p>Der Privatweg ist inzwischen mit Wildwuchs (Haselstrauch, wilde Pflaume u.a.) an der Böschung auf der Nachbarseite zu unserem Grundstück bewachsen, so dass die Gefahr besteht, dass beim Beseitigen des Wildwuchses sowie beim Befahren mit Baufahrzeugen, und anderen größeren Fahrzeugen diese Böschung nicht mehr hält und unser Grundstück (liegt ca. 50 cm – 80 cm höher) samt unserer Bepflanzung wegrutscht, da bis heute keine Befestigung von Seiten des</p>	<p>lung in der Begründung zur Ergänzungssatzung gefolgt. Bedenken bezüglich des Artenschutz und der Inanspruchnahme der Fläche wurden nicht geäußert.</p> <p>Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird über eine privatrechtliche vertragliche Vereinbarung gesichert und die Umsetzung der Auflagen bezüglich Bebauung und Kompensation durch die Gemeinde Weinböhla überprüft.</p> <p>Ziel der Satzung ist es in geringen Umfang Wohnbauland zu schaffen, um den Bedarf innerhalb der Gemeinde Weinböhla decken zu können. Der Standort der vorhandenen Ruine bietet sich dazu an, da somit keine anderen naturnahen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>Nicht Gegenstand des Satzungsverfahrens</p> <p>Nicht Gegenstand des Satzungsverfahrens</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>Vorhabenträgers erfolgte. Auch Schäden am Haus sind zu befürchten, wenn es zu stärkeren Erschütterungen, z.B. durch die zu erwartende Befahrung des Weges mit größeren Bau- und Anlieferfahrzeugen, kommt.</p> <p>Bereits bei der Erschließung des Nachbargrundstücks wurden in großem Umfang Bäume und Sträucher entfernt. Ob und in welchem Umfang Ersatzpflanzungen bzw. eine Zahlung in den Umweltfonds vom Vorhabenträger vorgenommen wurde, ist bisher nicht nachgewiesen worden. Im Bereich der Nachbargrundstücke und im Bereich hinter der Ruine wurden zumindest keine erkennbaren Ersatzpflanzungen vorgenommen. Wir befürchten durch diese Maßnahme eine deutliche Beeinträchtigung unserer Gesundheit und Lebensqualität sowie die weitere Eindämmung naturnahen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.</p>	<p>In den Baugenehmigungen zu den Nachbargrundstücken wurden unter den sonstigen Nebenbestimmungen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, z. B. Flst. 1691/6, Gem. Weinböhla: Anpflanzung einer 80 m langen freiwachsenden Hecke und von mind. 4 Obstbäumen sowie Flst. 1691/10, Gem. Weinböhla: Anpflanzung von 3 Obstbäumen und 9 Laubsträuchern. Diese Maßnahmen sind durch den Grundstückseigentümer umzusetzen. Die Gemeinde Weinböhla prüft den Umsetzungsstand.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung sind ebenfalls umfangreiche Kompensationsmaßnahmen, siehe § 5, sowie Artenschutzrechtliche Maßnahmen, siehe § 6, festgesetzt.</p>		